

# RS Vwgh 1994/4/18 93/10/0042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1994

## Index

70/06 Schulunterricht

## Norm

SchUG 1986 §25 Abs2 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/24 93/10/0224 1

## Stammrechtssatz

Dem Aufsteigen trotz Vorliegen einer auf "Nicht genügend" lautenden Beurteilung in einem Pflichtgegenstand gebührt dann, aber auch nur dann, der Vorzug vor dem Wiederholen der Schulstufe, wenn es auf Grund zu erwartender positiver Entwicklung des Leistungsbildes des Schülers in der nächsthöheren Schulstufe gerechtfertigt erscheint, ihm die Absolvierung eines weiteren (zusätzlichen) Schuljahres "zu ersparen" (Hinweis E 11.11.1985, 85/10/0096, VwSlg 11935 A/1985).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100042.X03

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)